

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 25. Januar 2008**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

Geschäftszeichen:

22.11.2010

II 17-1.33.44-254/6

Zulassungsnummer:

Z-33.44-254

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2013

Antragsteller:

GIMA GmbH & Co. KG

Windmühlstraße 11

91567 Herrieden-Neunstetten

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten Mineralwolle-Lamellendämmplatten
"GIMA-Fasotherm LS"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-33.44-254 vom 25. Januar 2008.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen mit drei Blatt. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.44-254

Seite 2 von 6 | 22. November 2010

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1 Abschnitt 1 wird ersetzt:

1.1 Zulassungsgegenstand

Das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) "GIMA-Fasotherm LS" besteht aus Mineralwolle-Lamellendämmplatten, die mit Klebemörtel am Untergrund angeklebt und ggf. angedübelt werden, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einem Oberputz.

Der Untergrund ist ggf. mit einer Grundierung zu verfestigen. Zwischen Unter- und Oberputz darf ein Haftvermittler verwendet werden.

Das WDVS ist je nach Ausführung entweder schwerentflammbar oder nichtbrennbar.

1.2 Anwendungsbereich

Das WDVS darf angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von $0,08 \text{ N/mm}^2$ aufweisen. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen auch bei ausreichender Abreißfestigkeit der Wandoberfläche die Mineralwolle-Lamellendämmplatten zusätzlich durch Dübel befestigt werden.

Das WDVS darf unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

2 Abschnitt 2.2.1 wird ersetzt:

Die Klebemörtel "GIMA-Klebe- und Spachtelmörtel grau Nr. 902", "GIMA-Klebe- und Spachtelmörtel weiß Nr. 903" und "GIMA-Klebe- und Spachtelmörtel XXL Nr. 901" müssen Werk-trockenmörtel sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

3 Abschnitt 2.2.2 wird ersetzt:

Die Grundierung "GIMA-Putzgrund" muss eine pigmentierte Styrol-Acrylat-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung der Grundierung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

4 Abschnitt 2.2.3 wird ergänzt:

Der PCS-Wert der Mineralwolle-Lamellendämmplatten, geprüft nach DIN EN ISO 1716, darf maximal $1,35 \text{ MJ/kg}$ betragen. Die Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, darf 130 kg/m^3 nicht überschreiten.

5 Abschnitt 2.2.5 wird ersetzt:

Die Unterputze GIMA-Klebe- und Spachtelmörtel grau Nr. 902", und "GIMA-Klebe- Spachtelmörtel weiß Nr. 903" müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein. Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.44-254

Seite 4 von 6 | 22. November 2010

Der Unterputz "GIMA-Spachtelputz MDS Nr. 904" muss ein Werk trockenmörtel sein.

Die Zusammensetzung der Unterputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

6 Abschnitt 2.2.6 wird ersetzt:

Der Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz "GIMA-Putzgrund" muss mit der gleichnamigen Grundierung nach Abschnitt 2.2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

7 Abschnitt 2.2.9 wird ergänzt:

Alternativ dürfen auch Dübel mit europäischer technischer Zulassung (ETA) verwendet werden, die einen Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm bzw. 140 mm, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN, eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und der Einbau oberflächenbündig mit dem Dämmstoff (unter dem Gewebe oder durch das Gewebe) erfolgt.

8 Abschnitt 2.2.10, letzter Absatz wird ersetzt:

Das WDVS gemäß Anlage 2.1 a muss die Anforderungen an die Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 5.2 erfüllen.

Das WDVS gemäß Anlage 2.2 a muss die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1 erfüllen.

9 Abschnitt 2.3.3 wird ersetzt:

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte ist außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Rohdichte der Dämmstoffplatten
- PCS-Wert der Dämmstoffplatten
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.2, 2.2.6 und 2.2.7)
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

10 Abschnitt 3.1, letzter Absatz wird ersetzt:

Zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) darf das Wärmedämm-Verbundsystem nur bei Fugenabständen bis 6,20 m verwendet werden; dabei muss die Dämmstoffdicke mindestens 80 mm betragen und das WDVS aus dem Unterputz "GIMA-Klebe- und Spachtelmörtel grau Nr. 902" oder "GIMA-Klebe- Spachtelmörtel weiß Nr. 903" mit dem Bewehrungsgewebe "GIMATEX-WDVS-Armierungsgewebe 4419" oder "GIMATEX-WDVS-Armierungsgewebe 4423" und den dünn-schichtigen Oberputzen ($d_{\text{Oberputz}} \leq d_{\text{Unterputz}}$) nach Anlage 2.1 a bzw. 2.2 a bestehen. Alle anderen, in diesem Bescheid allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Bauprodukte dürfen zur Überbrückung von Dehnungsfugen nicht verwendet werden.

11 Abschnitt 3.4 wird ersetzt:

Das WDVS ist je nach Ausführung entweder nichtbrennbar oder schwerentflammbar (vgl. Anlage 2.1 a und 2.2 a).



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.44-254

Seite 5 von 6 | 22. November 2010

12 Abschnitt 4.1 wird ersetzt:

Das WDVS muss gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1, 2.1 a und 2.2 a sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (siehe Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Das WDVS darf auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz angewendet werden.

Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz ist Anlage 3 zu entnehmen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter + 5 °C auftreten.

13 Abschnitt 4.2 wird ersetzt:

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung des WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 6 (Information für den Bauherrn) von der ausführenden Firma zu bestätigen.

14 Abschnitt 4.5 wird ersetzt:

Die Klebemörtel "GIMA-Klebe- und Spachtelmörtel grau Nr. 902", GIMA-Klebe- Spachtelmörtel weiß Nr. 903" und "GIMA-Klebe- und Spachtelmörtel XXL Nr. 901" müssen vor der Verarbeitung mit Wasser im Mischungsverhältnis ca. 4 : 1 (Trockenmörtel : Wasser) gebrauchsfertig eingestellt und nach den Vorgaben des Herstellers gemischt werden. Er ist mit einer Nassauftragsmenge nach Anlage 2.1 a bzw. 2.2 a auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

15 Abschnitt 4.6, die ersten 3 Absätze werden ersetzt durch die Abschnitte 4.6.1, 4.6.2 und 4.6.3:

4.6.1 Allgemeines

Die Dämmstoffplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.2.1 passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschäum ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

Beschädigte Dämmstoffplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmstoffplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

4.6.2 Verklebung unbeschichteter Dämmstoffplatten

Der Klebemörtel ist in zwei Arbeitsgängen vollflächig auf die Dämmstoffplatte aufzutragen, indem er zuerst in die Oberfläche der Dämmstoffplatte eingearbeitet (Press-Spachtelung) und dann in einem zweiten Arbeitsgang "frisch in frisch" aufgetragen wird. Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten mit Druck an den Untergrund zu kleben.

4.6.3 Verklebung beschichteter Dämmstoffplatten

Der Klebemörtel darf in einem Arbeitsgang vollflächig auf die vorbeschichtete Seite der Dämmstoffplatte oder vollflächig oder teilflächig auf den Untergrund aufgetragen werden.

Bei vollflächigem Auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmstoffplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftragen muss der Klebemörtel so auf die Wandoberfläche gespritzt werden, dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.44-254

Seite 6 von 6 | 22. November 2010

mindestens 10 mm dick sein. Der Achsabstand darf 10 cm nicht überschreiten (siehe Anlage 1). Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

16 Abschnitt 4.9 wird ersetzt:

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen, z. B. die Ausführung einer zusätzlichen bewehrten Unterputzschicht erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

Die Anlagen 2 und 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch die Anlagen 2.1 a, 2.2 a und 3 a ersetzt.

Manfred Klein
Referatsleiter



Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Grundierung: GIMA-Putzgrund	ca. 0,4	–
Klebemörtel: GIMA-Klebe- und Spachtelmörtel XXL Nr. 901 GIMA-Klebe- und Spachtelmörtel grau Nr. 902 GIMA-Klebe- Spachtelmörtel weiß Nr. 903	ca. 3,5 – 4,0 ca. 4,0 – 4,5 ca. 4,0 – 4,5	vollflächige ggf. teilflächige Verklebung
Dämmstoff: Mineralwolle-Lamellenplatten nach Abschnitt 2.2.3	–	40 bis 200
Unterputze: GIMA-Klebe- und Spachtelmörtel grau Nr. 902 GIMA-Klebe- Spachtelmörtel weiß Nr. 903 GIMA Spachtelputz MDS Nr. 904	ca. 4,0 – 6,5 ca. 3,5 – 5,5 ca. 8,0 – 11,0	3,0 – 5,0 3,0 – 5,0 8,0 – 10,0
Bewehrungen: GIMATEX-WDVS-Armierungsgewebe 4419 GIMATEX-WDVS-Armierungsgewebe 4423 GIMATEX-Glasfaser-Armierungsgitter 5510 GIMATEX-Glasfaser-Armierungsgitter 5513	0,150 0,165 0,205 0,210	– – – –
Haftvermittler: GIMA-Putzgrund	ca. 0,4	–
Oberputze: GIMA-Brillant-Edelputze GIMA-Edelkratzputz	3,0 – 4,0 8,0 – 25,0	2,0 – 3,0 5,0 – 15,0

* Der Einsatz eines Haftvermittlers und einer Grundierung sind nicht zwingend erforderlich.

GIMA GmbH & Co. KG Windmühlenstraße 11 91567 Herrieden-Neunstetten	Aufbau des nichtbrennbaren WDVS "GIMA-Fasotherm LS"	Anlage 2.1 a des Bescheids vom 22. November 2010 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-254 vom 25. Januar 2008
--	---	---



Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Grundierung: GIMA-Putzgrund	ca. 0,4	–
Klebemörtel: GIMA-Klebe- und Spachtelmörtel XXL Nr. 901 GIMA-Klebe- und Spachtelmörtel grau Nr. 902 GIMA-Klebe- Spachtelmörtel weiß Nr. 903	ca. 3,5 – 4,0 ca. 4,0 – 4,5 ca. 4,0 – 4,5	vollflächige ggf. teilflächige Verklebung
Dämmstoff: Mineralwolle-Lamellenplatten nach Abschnitt 2.2.3	–	40 bis 200
Unterputze: GIMA-Klebe- und Spachtelmörtel grau Nr. 902 GIMA-Klebe- Spachtelmörtel weiß Nr. 903 GIMA Spachtelputz MDS Nr. 904	ca. 4,0 – 6,5 ca. 3,5 – 5,5 ca. 8,0 – 11,0	3,0 – 5,0 3,0 – 5,0 8,0 – 10,0
Bewehrungen: GIMATEX-WDVS-Armierungsgewebe 4419 GIMATEX-WDVS-Armierungsgewebe 4423	0,150 0,165	– –
Haftvermittler: GIMA-Putzgrund	ca. 0,4	–
Oberputze: GIMA-Silikatputz GIMA-Bio-Perl-Kalkhydratputz GIMASIL-Silikonharzputz	ca. 3,5 – 4,5 ca. 3,5 – 4,5 ca. 3,5 – 4,5	2,0 – 3,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0

* Der Einsatz einer Grundierung oder eines Haftvermittlers ist nicht zwingend erforderlich.

GIMA GmbH & Co. KG Windmühlenstraße 11 91567 Herrieden-Neunstetten	Aufbau des schwerentflammaren WDVS "GIMA-Fasotherm LS"	Anlage 2.2 a des Bescheids vom 22. November 2010 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-254 vom 25. Januar 2008
--	--	---



Bezeichnung	Norm	Hauptbinde- mittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w [kg/(m ² √h)]	DIN 52615 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschicht- dicke s _d [m]
1. Unterputze				
GIMA-Klebe- und Spachtel- mörtel grau Nr. 902	EN 998-1	Zement/Kalk	0,06 ¹	0,07 ¹
GIMA-Klebe- Spachtelmörtel weiß Nr. 903	EN 998-1	Zement/Kalk	0,06 ¹	0,07 ¹
GIMA-Spachtelputz MDS Nr. 904	EN 998-1	Zement/Kalk	0,13	0,23
2. Oberputze ggf. mit Haftvermittler "GIMA-Putzgrund"				
GIMA-Brillant-Edelputze	EN 998-1	Kalk/Zement	0,11 - 0,14 ¹	0,10 ¹
GIMA-Silikatputz	-	Kaliwasserglas/ Styrol-Acrylat	0,04 - 0,06 ¹	0,19 ¹
GIMA-Bio-Perl-Kalkhydratputz	-	Kalk/Kunstharz- dispersion	0,05 ¹	0,14 ¹
GIMASIL-Silikonharzputz	in Anlehnung an DIN 18558	VC/VAC/E- Dispersion/ Siliconharz- emulsion	0,07 ¹	0,13 ¹
GIMA-Edelkratzputz	EN 998-1	Zement/Kalk	0,06	0,14

¹ Oberputz geprüft mit Unterputz

² kapillare Wasseraufnahme w_{24h} nach ETAG 004, Abschnitt 5.1.3.1 in [kg/m²]

³ wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke s_d nach DIN EN ISO 7783-2 in [m]

GIMA GmbH & Co. KG Windmühlenstraße 11 91567 Herrieden-Neunstetten	Oberflächenausführung Anforderungen	Anlage 3 a des Bescheids vom 22. November 2010 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-254 vom 25. Januar 2008
--	--	---

